

Erläuterungen

**zum Erhebungsbogen über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung
im Alltag (Betreuungs- und Entlastungsangebote)
nach § 45a Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)**

Anbieterform IV

qualifizierte Nachbarschaftshelferinnen und -helfer

1. Grundlagen für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag

- § 45a SGB XI
- die Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Sozialgesetzbuch (Pflegeunterstützungsverordnung – PfluV)

1.1 Betreuungsangebote

Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 PfluV können diese Angebotsform nicht anbieten.

1.2 Angebote zur Entlastung von Pflegenden

Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 PfluV können diese Angebotsform nicht anbieten.

1.3 Angebote zur Entlastung im Alltag

Anerkennungsfähig sind Angebote, die der Versorgung der Pflegebedürftigen mit den zum täglichen Leben in einem Privathaushalt erforderlichen hauswirtschaftlichen Hilfen dienen. Sie sollen dazu beitragen, dass die pflegebedürftige Person in der eigenen Häuslichkeit verbleibt oder dass sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann.

Darunter fällt insbesondere die übliche Reinigung der Wohnräume, sich um die anfallende Wäsche kümmern, die Zubereitung von Mahlzeiten und der Einkauf von Waren des täglichen Lebens. Dazu gehören nicht Leistungen wie zum Beispiel die Instandhaltung von Gebäuden, die Pflege von Außenanlagen und Handwerkerleistungen.

Anerkennungsfähig sind auch Leistungen, die die pflegebedürftige Person dabei unterstützen, individuell benötigte Hilfeleistungen selbst zu organisieren.

2. Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Angeboten durch qualifizierte Nachbarschaftshelferinnen und -helfer ist in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss, in dessen Gebiet die Hilfe erbracht wird. Soll die Nachbarschaftshilfe in mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten erbracht wer-

den, so ist der Kreisausschuss oder Magistrat zuständig in dessen Gebiet die Nachbarschaftshelferin/ der Nachbarschaftshelfer wohnt. Sollte die Nachbarschaftshelferin/ der Nachbarschaftshelfer außerhalb Hessens wohnen, so ist die Gebietskörperschaft zuständig in dessen Gebiet die hilfeempfangende Person wohnt.

3. Wichtige Hinweise, die bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag außerdem beachtet werden müssen

Qualifizierte Nachbarschaftshelferinnen und -helfer dürfen mit der leistungsempfangenden Person weder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein noch mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben.

4. Grundsätzliche Anforderungen für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch Nachbarschaftshelferinnen und -helfer

- Das bürgerschaftliche Engagement muss auf Dauer ausgerichtet sein und niederschwellig in Anspruch genommen werden können.
- Die Hilfe muss regelmäßig und verlässlich angeboten werden.
- Die Nachbarschaftshelferin/ der Nachbarschaftshelfer muss persönlich geeignet sein, d.h. es muss ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis, bzw. bei der Hilfe für Minderjährige oder behinderte Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, vorhanden sein und bei Bedarf vorgelegt werden können.
- Die Nachbarschaftshelferin / der Nachbarschaftshelfer muss die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der zum Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes nicht länger als drei Jahre zurückliegt nachweisen (§ 4a Nr. 4 PfluV)
- Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung je Stunde, die unterhalb des gesetzlichen Mindestlohnes liegen sollte.
- Es wird eine Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die durch die Tätigkeit verursacht werden, empfohlen.

5. Antragsunterlagen und Hinweise

- Erhebungsbogen für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag.
- Nachweis über die Qualifikation (Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der zum Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes nicht länger als drei Jahre zurückliegt)
- Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses oder des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses im Fall der Hilfe bei Minderjährigen oder behinderten Pflegebedürftigen.

6. Hinweispflichten

Es wird darauf hingewiesen, dass alle wesentlichen Änderungen, wie z.B. Adressänderung, der anerkennenden Behörde unverzüglich mitzuteilen sind.

ERHEBUNGSBOGEN UND KONZEPT

Für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag
(Betreuungs- und Entlastungsangebote) nach § 45a Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Anbieterform IV

qualifizierte Nachbarschaftshelferinnen und -helfer

1. Angaben zur Nachbarschaftshelferin / zum Nachbarschaftshelfer

Name	
Straße	
PLZ / Ort	
Telefon	
E-Mail	

2. Angaben zu unterstützten Personen

Es werden höchstens 3 Personen im Monat unterstützt	<input type="checkbox"/>
Erwachsene	<input type="checkbox"/>
Kinder/Jugendliche	<input type="checkbox"/>
Ich bin mit der leistungsempfangenden Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert.	<input type="checkbox"/>
Ich lebe mit der leistungsempfangenden Person nicht in häuslicher Gemeinschaft.	<input type="checkbox"/>
Ich kann mich sprachlich mit der leistungsempfangenden Person verständigen	<input type="checkbox"/>

3. Qualifikation

<ul style="list-style-type: none">• Es wurde ein Erste-Hilfe-Kurs, der zum Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes nicht länger als drei Jahre zurückliegt absolviert oder• Es liegt eine vergleichbare oder höherwertige Qualifikation vor (z.B. Basisschulung nach § 5 Abs. 3, Ausbildung im pflegerischen oder sozialen Bereich).	<input type="checkbox"/>
Ein Nachweis ist beigefügt.	<input type="checkbox"/>

4. Angaben zum Angebot	
Die Nachbarschaftshilfe ist auf Dauer ausgelegt	<input type="checkbox"/>
Die Nachbarschaftshilfe wird regelmäßig erbracht und ist verlässlich	<input type="checkbox"/>
Ziel des Angebotes ist der Verbleib in der Häuslichkeit	<input type="checkbox"/>
Ziel des Angebotes ist die Übernahme von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten	<input type="checkbox"/>
Das Angebot findet in der Häuslichkeit der leistungsempfangenden Person statt.	<input type="checkbox"/>
Folgende Tätigkeiten werden angeboten: <input type="checkbox"/> Zubereitung von Mahlzeiten <input type="checkbox"/> Reinigung der Wohnräume <input type="checkbox"/> Einkauf von Waren des täglichen Lebens <input type="checkbox"/> Kümmern um die anfallende Wäsche <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	

5. Versicherungsschutz	
Ausreichender Versicherungsschutz (Privathaftpflichtversicherung) ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>

6. Aufwandsentschädigung
<p><u>Wichtige Hinweise zur Aufwandsentschädigung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration:</u></p> <p>Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer können für erbrachte Leistungen eine zeitlich pauschalisierte Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung darf den Charakter der Ehrenamtlichkeit nicht ausschließen. Dabei soll sich die Höhe der Aufwandsentschädigung je Stunde an dem jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohn orientieren.</p> <p>Die Einnahmen sind in voller Höhe in der Einkommensteuererklärung anzugeben.</p> <p>Die erhaltene Aufwandsentschädigung kann nach § 3 Nr. 36 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sein. Dies ist der Fall, wenn die Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer mit ihrem Handeln einer sogenannten sittlichen Verpflichtung nachkommen. Eine sittliche Verpflichtung wird von den Finanzbehörden regelmäßig dann angenommen, wenn die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer nur für eine pflegebedürftige Person tätig ist. Werden mehrere Personen unterstützt, ist anhand der gesamten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob jeweils eine sittliche</p>

Verpflichtung vorliegt. Die hierfür erforderliche enge persönliche Bindung ist gegenüber dem zuständigen Finanzamt für jede einzelne unterstützte Person glaubhaft zu machen.

Sofern die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 36 des Einkommensteuergesetzes Anwendung findet, sind die Einnahmen bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), mindestens aber bis zur Höhe des Entlastungsbetrages nach § 45b Absatz 1 Satz 1 SGB XI steuerfrei.

Auch wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer steuerfrei sind, müssen sie im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Die Steuerbefreiung gilt nur für weitergeleitete Erstattungen der Pflegekassen. Freiwillige Zuzahlungen durch die Pflegeperson oder Dritte fallen nicht darunter.

Diese und weitere Informationen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zur PflüV finden Sie im Internet unter:

<https://www.pflege-in-hessen.de/formen-der-pflege/pflege-zuhause/haeufig-gestellte-fragen/informationen-fuer-anbieterinnen-und-anbieter/>

Für den Nachweis der Voraussetzungen zur Steuerfreiheit gegenüber dem Finanzamt und die ggf. notwendige Versteuerung sind Sie selbst verantwortlich. Eine diesbezügliche Prüfung ist nicht Bestandteil dieser Anerkennung. Bitte setzen Sie sich bei Fragen hierzu mit Ihrer Steuerberatung oder dem zuständigen Finanzamt in Verbindung.

Pauschalierte Aufwandsentschädigung je Stunde

Die Stunde ist in Takten abrechenbar, z.B. in 15 Min. Takten

€

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift Antragsteller/in

Checkliste (für Antragsteller/in)

Erforderliche Unterlagen (Checkliste)	
Erhebungsbogen	<input type="checkbox"/>
Empfohlen: Nachweis über einen angemessenen Versicherungsschutz (siehe Erläuterungen zu 4.) zur Vorlage bei Bedarf	<input type="checkbox"/>
Polizeiliches Führungszeugnis, bzw. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (siehe Erläuterungen zu 4.) zur Vorlage bei Bedarf	<input type="checkbox"/>
Nachweis über die Qualifikation	<input type="checkbox"/>